



Reglement des Zweckverbandes Musikschule Gäu

I. Trägerschaft und Zielsetzung

Trägerschaft	§ 1	Die Musikschule Gäu ist ein Zweckverband der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten.
Ziel	§ 2	Die Musikschule Gäu ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freude vermitteln.
	§ 2.1	Das Unterrichtsangebot steht auch weiteren Personenkreisen offen.
Qualität	§ 3	Die Musikschule Gäu verpflichtet sich zu einem Qualitätsmanagement, das den Qualitätsmerkmalen für Musikschulen des Kantons Solothurn entspricht.

II. Musikunterricht

Unterrichtsangebot	§ 4	Das Unterrichtsangebot (Personenkreis, Instrumente, Chor, Ensemble, Dauer, Preis) wird von der Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt.
Unterrichtsart und Stundenplan	§ 5	Die Form des Unterrichts (Einzel- und Gruppenunterricht) und der Stundenplan wird von der Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung bestimmt.
Unterrichtsräume	§ 6	Die von den einzelnen Einwohnergemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräume werden von der Musikschulleitung zugeteilt. Berücksichtigt werden qualitative Kriterien (Eignung für den Unterricht) und logistische Aspekte (Schulweg, Arbeitsweg, Erreichbarkeit mit ÖV, Unterrichtszeit, Alter der Schüler).

III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

Zulassung	§ 7	Das Recht zum Besuch der Musikschule Gäu haben Schüler und Schülerinnen der Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten.
	§ 7.1	Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler und Schülerinnen), die aus der Musikschule Gäu hervorgehen, können bis zum vollendeten 20. Altersjahr weiter unterrichtet werden.
	§ 7.2	Über die Zulassung weiterer Personen und deren Kostenbeiträge entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung.
Eintritt	§ 8	Der Eintritt in die Musikschule Gäu ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Die Anmeldung ist gültig bis zum Erreichen der Altersgrenze.
Pflichten	§ 9	Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und Zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
	§ 9.1	Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule Gäu ist obligatorisch.
	§ 9.2	Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.



Reglement 2010



Elternbeitrag	§ 10	Für den Musikschulunterricht ist ein Elternbeitrag von mindestens 30 % der Gesamtkosten zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Musikschule Gäu pro Semester.
	§ 10.1	Anträge für einen Familien- oder Sozialrabatt sowie für einen Erlass des Elternbeitrages in besonderen Fällen (z.B. lange Krankheit) werden durch die Musikschulkommission entschieden.
	§ 10.2	Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.
Absenzen	§ 11	Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
	§ 11.1	In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
	§ 11.2	Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.
Austritt	§ 12	Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht mindestens während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
	§ 12.1	Bei einem neugewählten Instrument wird dem Musikschüler der Abbruch nach dem 1. Semester ermöglicht.
	§ 12.2	Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.
	§ 12.3	Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen.
	§ 12.4	Bei einem vorzeitigen Austritt wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.
Mahnung und Ausschluss	§ 13	Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
	§ 13.1	Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Eltern schriftlich durch die Musikschulleitung orientiert.
	§ 13.2	Tritt keine Besserung ein, stellt die Musiklehrperson den schriftlichen Antrag auf Ausschluss vom Musikunterricht. Die Musikschulleitung bespricht sich vor ihrem Entscheid mit den Eltern.

IV. Musiklehrpersonen

Anstellung	§ 14	Musiklehrpersonen werden privatrechtlich mit einem Arbeitsvertrag (OR319ff) angestellt. Dieser regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung.
Einstufung	§ 15	Die Musikschulpersonen werden nach den kantonalen Vorschriften in die Besoldungsklassen M1, M2 und M3 eingeteilt.
Gestaltung des Unterrichts	§ 16	Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
	§ 16.1	Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
Schule-Elternhaus	§ 17	Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.
	§ 17.1	Sie orientieren die Eltern an Elternabenden und Elternsprechstunden über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.



Reglement 2010



Zusätzliche Verpflichtungen	§ 18	Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen. Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.
Pflichtenheft	§ 19	Die Musikschulkommission erlässt ein Pflichtenheft für Musikschullehrpersonen.
Absenzen	§ 20	Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.
	§ 20.1	Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.
Privatunterricht	§ 21	Privatunterricht darf den Unterricht an der Musikschule Gäu nicht stören.
	§ 21.1	Der Gebrauch von Schulräumlichkeiten für private Zwecke muss über die Musikschulleitung bewilligt werden.
	§ 21.2	Die Schüler und Schülerinnen der Musikschule Gäu haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

V. Instrumente und Lehrmittel

Leistung der Eltern	§ 22	Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen. Für die Instrumente der Schule oder der Musikschullehrpersonen werden Kostenbeiträge verlangt.
	§ 22.1	Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen an Schulmaterial.
Leistung der Schule	§ 23	Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.
	§ 23.1	Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.a. werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
	§ 23.2	Für Instrumente der Schule erlässt die Musikschulleitung Benützungsvorschriften.

VI. Behörden und Leitung

Delegiertenversammlung	§ 24	Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes wählt die Musikschulkommission aus ihren Reihen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben gemäss den Statuten des Zweckverbandes.
Musikschulkommission	§ 24.1	Die Musikschulkommission besteht aus je einem Mitglied der Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten. Sie hat die Aufsicht über die Musikschule Gäu. Beratende Mitglieder der Musikschulkommission sind die Musikschulleitung, der Musikschulverwalter und ein Vertreter der Musikschullehrpersonen.
Aufgaben der Musikschulkommission	§ 25	Die Musikschulkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden, in eigener Kompetenz. Sie vertritt den Zweckverband und die Musikschule nach aussen. Sie handelt durch die Person des Präsidenten oder eines dafür bezeichneten Mitgliedes der Musikschulkommission.
Musikschulleitung	§ 26	Die Musikschulleitung führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.
neu	§ 26.1	Sie wird auf Antrag der Musikschulkommission von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Anstellung erfolgt privatrechtlich mit einem Arbeitsvertrag (OR319ff).
Pflichtenheft	§ 27	Die Musikschulkommission erlässt ein Pflichtenheft für die Musikschulleitung.



Reglement 2010



- Konferenz der Musiklehrkräfte § 28 Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen gewählten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsiert. Die Verhandlungen werden protokolliert.
- neu § 28.1 Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung. Sie kann Anträge an die Musikschulkommission stellen.

VII. Rechtsmittel

- Beschwerderecht § 29 Gegen Anordnungen der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

VIII. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten § 30 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Musikschule Gäu in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 21.04.2010

Präsident der Delegiertenversammlung

Aktuar des Zweckverbandes